

Satzung zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Großen Kreisstadt Oschatz

-Straßenreinigungssatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S.93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2016 (SächsGVBl. S. 78), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 - 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage 1 auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Sie betreibt diese Aufgabe als öffentliche Einrichtung. Es werden Straßenreinigungsgebühren nach der jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung erhoben.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.
- (5) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jede zusammenhängende wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes im Sinne des Bewertungsgesetzes (BewG).
- (6) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und hierdurch eine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung des Grundstückes ermöglicht wird.
- (7) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht auch für Grundstücke, die durch unselbständige Grün- oder Geländestreifen von der Straße getrennt sind.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - (a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten
 - (b) die Parkplätze,
 - (c) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle,
 - (d) die Gehwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche
 - (e) die Überwege
 - (f) Treppenanlagen, sofern sie Bestandteil der öffentlichen Straße sind,
 - (g) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie die räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbständigen Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach Anlage 2 der StVO (Zeichen 240). Soweit in Fußgängerzonen nach Anlage 2 der StVO (Zeichen 242) und in den verkehrsberuhigten Bereichen nach Anlage 3 der StVO (Zeichen 325) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verpflichtet.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße grenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Grundstücke erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst
 - (a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7),
 - (b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).
- (2) Mit dem witterungsbedingten Einsetzen der Winterperiode wird die maschinelle Straßenreinigung durch den maschinell betriebenen Winterdienst abgelöst.
- (3) Der Winterdienst wird entsprechend der Winterdienstordnung zu Lasten der Stadt Oschatz durchgeführt. Die im Tourenplan der Winterdienstordnung nicht aufgeführten Straßen sind im Sinne dieser Satzung über die Anliegerpflicht zu bewirtschaften. Eine Gebühr nach der Straßenreinigungsgebührensatzung wird nicht erhoben.

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Wildwuchs.
- (2) Übermäßiger Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen. Besteht Frostgefahr, ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (3) Bei der Straßenreinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder bei den Nachbarn abgelagert, noch Straßenrinnen, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben; Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

- (3) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.
- (2) Außergewöhnliche Verschmutzungen nach Abs. 1 sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Bei Vernachlässigung dieser Pflicht kann die Stadt die Verunreinigungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Teil III Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 - 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite (nach Möglichkeit mindestens 1,50 m) von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die zu beräumende Fläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite (Straßenfrontlänge) auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (3) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahnen sind, falls Gehbahnen auf keiner Seite vorhanden, Flächen mit einer Breite von 1,50 m.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und nach abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Straßenrinnen und Straßeneinläufe müssen von Schnee und Eis freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen von 8:00 Uhr) bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu erfüllen.
- (11) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

- (3) Bei Eisglätte sind die ausgebauten Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV Schlussvorschriften

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 des SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 11 und § 9 Abs. 6 die Straße durch Verwendung ungeeigneter Geräte beschädigt,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 4. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 außergewöhnliche Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt,
 6. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee beräumt,
 7. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen ausreichenden Zu- und Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 8. entgegen § 8 Abs. 9 die Straßenrinnen und Straßeneinläufe bei Tauwetter nicht von Schnee und Eis freihält,
 9. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 10. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 11. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Oschatz vom 09.07.2004 in der geänderten Fassung vom 02.11.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Oschatz, den 17.02.2017

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Für die hier aufgeführten Straßen besteht die Reinigungspflicht der nach § 3 Verpflichteten nur in der Reinigung der Gehwege, Radwege und die ggf. zugehörigen Treppenanlagen. Die Reinigung der übrigen Teile der Straße führt die Stadt als öffentlich-rechtliche Aufgabe (öffentliche Straßenreinigung) aus. Hierfür erhebt sie Straßenreinigungsgebühren nach der jeweils geltenden Straßenreinigungsgebührensatzung.

Die durch die Stadt zu reinigenden öffentlichen Straßen werden in Reinigungsklassen I und II eingeteilt. Die Straßen der Reinigungsklasse I werden einmal wöchentlich gereinigt, die der Reinigungsklasse II einmal monatlich. Die Gebührensätze für die verschiedenen Reinigungsklassen ergeben sich aus der jeweils geltenden Straßenreinigungsgebührensatzung.

Reinigungsklasse I

Altmarkt	Friedrich-Naumann-Promenade	Nossener Straße
Am Forsthaus	Hangstraße	Promenade
Am Zeugamt	Heinrich-Mann-Straße	Riesaer Straße
Blomberger Straße	Leipziger Platz	Steinweg
Dresdener Straße	Leipziger Straße	Striesaer Weg
Eichstädtpromenade	Lindenstraße	Trebicer Weg
Erich-Weinert-Straße	Mannschätzer Straße	Venissieuxer Straße
Filderstädter Straße	Miltitzplatz	Wellerswalder Weg
Freiherr-vom-Stein-Promenade	Neumarkt	Wermisdorfer Straße

Reinigungsklasse II

Altoschatzer Straße	Friedensstraße	Otto-Lilienthal-Straße
Am Brühl	Frongasse	Parkstraße
Am Langen Rain	Heinrich-Heine-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße
Am Wasserturm	Härtwigstraße	Reithausstraße
Am Zschöllauer Berg	Hospitalstraße	Ritterstraße
Ambrosius-Marthaus-Straße	Lessingstraße	Schlachthofstraße
Arthur-Moritz-Weg	Lichtstraße	Schmorlstraße
An der Döllnitz	Lutherstraße	Seminarstraße
An der Klosterkirche	Merkwitzer Straße	Strehlaer Straße
Bahnhofstraße	Mühlberger Straße	Theodor-Körner-Straße
Brauhausgasse	Nordstraße (ausgenommen nördlicher Abzweig zum Eigenheimstandort)	Weststraße
Breite Straße	Oschatzer Straße	Wettinstraße
Brüderstraße	Oststraße	Wilhelm-Pieck-Straße
Burgstraße		Zur Krone
Dippoldisplatz		